

### Entgeltordnung der Stadt Reinbek für die Benutzung des Sachsenwald-Forums Reinbek

Aufgrund des §28 Ziff.13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Satzung der Stadt Reinbek für die Benutzung des Sachsenwald-Forum Reinbek in der Fassung vom 02.09.2005 wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 25.8.2005 folgende Entgeltordnung erlassen:

#### §1 Allgemeines

Für den Besuch der kulturellen Veranstaltungen, Messen und messeähnlichen Veranstaltungen, die die Stadt Reinbek als Veranstalter durchführt, wird ein Entgelt in Form eines Eintrittsgeldes, für die Anmietung von Räumen des Sachsenwald-Forums Reinbek ein Entgelt in der Form eines Mietzinses erhoben.

#### §2 Miet- und Nebenkosten

(1) Für die Vermietung von Räumen des Sachsenwald-Forum Reinbek wird ein Mietzins erhoben. Die Höhe dieses Mietzinses richtet sich nach dem unter Abs. 2 dieses Paragraphen festgelegten Grundmietzinses. Eine davon abweichende Regelung muß schriftlich vereinbart werden.

(2) Der Grundmietzins beträgt pro Tag für:

Raum	Grundmietzins
Holstein-Saal	900,- €
Künstlergarderobe	200,- €
Foyer	90,- €
Stormarn-Saal	270,- €
Bille-Galerie	210,- €
Konferenzraum	150,- €
Anmietung aller Räumlichkeiten	2.035,- €

Der Mietzins beinhaltet die Kosten für Heizung, Unterhaltsreinigung, allgemeine Beleuchtung und die Inanspruchnahme der vorhandenen technischen Einrichtungen/Anlagen für eine in sich abgeschlossene Veranstaltung. Personalleistungen werden entsprechend den Personaltarifen in Rechnung gestellt. Bei der Überschreitung der Pauschalmietzeit (10 Stunden) erfolgt eine Nachberechnung entsprechend den Tarifen der Verlängerungsstunde, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde berechnet wird. Für Auf- und Abbau ist ein reduziertes Entgelt von jeweils 50% des Mietzinses zu zahlen.

(3) Der Aufbau der Bestuhlungsart wird zusätzlich berechnet. Für die unterschiedlichen Bestuhlungsarten sind folgende Aufbaukosten zu zahlen:

	Holstein-Saal	alle anderen Räume
Reihenbestuhlung	110,- €	50,- €
Parlamentarische Bestuhlung	110,- €	50,- €
Bankettbestuhlung/Tanz	110,- €	50,- €
Bankettbestuhlung/Bühne	90,- €	-, €

Andere geforderte Bestuhlungsarten werden nach den tatsächlich erbrachten Leistungen entsprechend den Personaltarifen für technische Hilfskräfte in Rechnung gestellt. Für Leistungen, die nur von technischen Fachkräften erbracht werden können, gelten die Personalkostentarife des Absatzes 4.

(4) Zusätzlich gefordertes Personal bzw. Personalleistungen werden entsprechend den Personaltarifen in Rechnung gestellt. Die Personalkostensätze betragen:

Technisches- bzw. Fachpersonal	40,- €/Std.
Technisches Betreuungspersonal	22,- €/Std.
Bühnenarbeiter/Hallenarbeiter/techn.Hilfskräfte	18,- €/Std.
Kassenpersonal	22,- €/Std.
Garderoben-/Ordnerpersonal/allg.Hilfskräfte	18,- €/Std.

(5) Nebenkosten sind Leistungen, die das Sachsenwald-Forum auf Wunsch des Mieters erbringt oder die aufgrund gesetzlicher Vorschriften gefordert werden. Diese Kosten werden zum Selbstkostenpreis abgerechnet bzw. entsprechend zu den genannten Konditionen berechnet.

Telefongebühren/Faxgebühren 0,25 € /Einheit

Fotokopierkosten

a) Bei Fertigung durch Mitarbeiter pro Seite 0,50 €

Bereitstellung des Flügels

120,- €

Brandsicherheitsdienst

nach Aufwand

Erforderliche Sonderreinigung nach

besonderer Nutzungsart nach Aufwand

Stromkosten nach besonderer Nutzungsart nach Aufwand

(6) Für den Kartenvorverkauf bei Fremdveranstaltungen werden 10% Aufschlag pro verkaufter Karte als Entgelt (Vorverkaufsgebühr) erhoben.

#### §3 Entgeltreduzierung

(1) Der unter § 2 dieser Entgeltordnung genannte Grundmietzins ermäßigt sich:

a) bei einer Vermietungen an Vereine, Verbände, karitative Einrichtungen oder andere als

gemeinnützig anerkannte Institutionen sowie Privatpersonen für Veranstaltungen ohne Einnahmen um 50%, für Veranstaltungen mit Einnahmen um 25%,  
 b) bei gastronomisch betreuten Veranstaltungen um 35%.  
 (2) Für Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden und in begründeten Ausnahmefällen, kann eine Mietzinsermäßigung bzw. eine Mietzinsbefreiung gewährt werden. Über diesen Antrag entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

#### **§4 Kulturelle Veranstaltungen und Messen**

(1) Für kulturelle Veranstaltungen und Messen werden Eintrittspreise erhoben, die vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin festgesetzt werden.  
 (2) Bei Messen und messeähnlichen Veranstaltungen, bei denen die Stadt Reinbek als Veranstalter auftritt, werden branchen-übliche Standmieten erhoben.  
 (3) Das Garderobenentgelt wird durch den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin festgesetzt.

#### **§5 Zahlungspflicht, Fälligkeit, Gerichtsstand**

(1) Schuldner der Entgelte ist der Mieter und der Antragsteller. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.  
 (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem rechtsverbindlichen Abschluss des Mietvertrages.  
 (3) Der Mietzins ist spätestens 10 Tage vor Beginn einer Veranstaltung auf eines der Konten der Stadt einzuzahlen. Eine abweichende Vereinbarung zum Zahlungstermin kann getroffen werden.  
 (4) Nebenkosten werden nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt. Vorauszahlungen können gefordert werden.  
 (5) Gerichtsstand für alle privatrechtlichen Streitigkeiten aus dem Benutzungsverhältnis ist Reinbek.

#### **§6 Mehrwertsteuer**

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist weder im Mietzins noch in den Nebenkosten enthalten. Sie ist zusätzlich zum Rechnungsbetrag zu bezahlen.

#### **§7 Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung des Entgeltpflichtigen und zur Festsetzung und Verbuchung von Raummieten, Verkaufserlösen und bei Verkauf oder Reservierung von Eintrittskarten auf Rechnung bzw. Reservierungsbestätigung werden durch die Stadt Reinbek im Rahmen dieser Entgeltordnung folgende Daten erhoben und gespeichert:  
 1. Name, Vorname  
 2. Anschrift  
 3. Bei Bedarf: Firmenbezeichnung und Firmensitz  
 4. Bei Bedarf: Bankverbindung (nur bei Abonnenten mit Abonnementvertrag)  
 (2) Die erhobenen Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zur Festsetzung und Verbuchung der unter (1) genannten Entgelte oder der zwangsweisen Beitreibung und im Wege des

Mahn- oder Vollstreckungsverfahrens erhoben und gespeichert werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist, soweit sie nicht der Einziehung der Entgelte oder der zwangsweisen Beitreibung im Wege des Mahn- oder Vollstreckungsverfahrens dient, nicht zulässig. Die Daten werden bis zu deren Löschung in einer EDV-Anlage gespeichert. Die Löschung der Daten erfolgt im EDV-Verfahren spätestens nach 2 Jahren, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Entgelte entrichtet bzw. beigetrieben worden sind.

#### **§8 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Reinbek, den 02.09.2005  
 STADT REINBEK  
 Palm, Bürgermeister

Bekanntmachung in der BZ am 09.09.2005